

Entwurf/erstellt von:

09 . April 2024

Az.: Z3

Bearb.1: [REDACTED]

Raum: DN 4.73

Tel.: [REDACTED]

Bearb.2: [REDACTED]

Raum:

Tel.:

E-Mail: [REDACTED]

Fax:

Haus: Derendorfer Allee 1

Kopf: D Derendorfer Allee

1)

Die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit
Nordrhein-Westfalen
Referat 14
Kavalleriestr. 2-4
40213 Düsseldorf

Informationsfreiheitsgesetz Nordrhein-Westfalen (IFG NRW)

Antrag des [REDACTED] auf Informationszugang vom
24.02.2024,
Ihre E-Mail vom 19.03.2024 - AZ: 14.209.2.3.1.10-1879/24

[REDACTED]

nachdem ich zu einem Antrag des Herrn van Alsenoy auf Überlassung einer Übersicht über alle durch IT.NRW im Jahr 2023 erteilten Gutachteraufträge, Machbarkeitsstudien oder ähnliche Leistungen eine voraussichtliche Gebühr in Höhe von 300,00 € für die Auskunftserteilung angegeben habe, hat sich der Antragsteller an Ihr Haus gewandt, weil er die Gebühr als zu hoch ansieht.

Mit E-Mail vom 19.03.2024 weisen Sie darauf hin, dass mein Schreiben vom 29.02.2024 nicht hinreichend erkennen lasse, wie der Betrag von 300,00 EUR konkret ermittelt worden sei und welche Erwägungen zugrunde gelegt worden seien. Daher bitten Sie um Stellungnahme unter Berücksichtigung Ihrer Ausführungen. Urlaubsbedingt berichte ich erst heute.

Beschaffungen bei IT.NRW werden von den jeweiligen Bedarfsstellen durch Auslösung einer Bedarfsanforderung im SAP-System ausgelöst. Dabei werden Gutachteraufträge oder Machbarkeitsstudien ebenso wie Dienstleistungen bzw. Unterstützungsleistungen in der Regel unter einer einheitlichen Warengruppe „Fremdleistungen für Gutachten, Werkverträge, Beratung, Recht“ in das System gegeben, zum Teil aber

/var/www/fragenstaat.de/storage/files/foi/4f/5c/66/4f5c668957e590411c888891b2b4d7a9a4f0fc5a71a2137c7c44c0bfbdb66bfb0.docx

auch unter anderen Warengruppen wie etwa „Sonstiges Verbrauchsmaterial“ oder „Übrige Personalaufwendungen/Leistungen“ angestoßen. Im Bereich dieser Dienstleistungen erreichen das Sourcingteam täglich etwa 20 Bedarfsanforderungen, d.h. bei 230 Arbeitstagen jährlich etwa 4.600 Vorgänge.

Um nun die Anzahl von Gutachteraufträgen und Machbarkeitsstudien zu ermitteln muss zunächst eine Auswertung aus dem SAP-System zu den in Betracht kommenden Warengruppen erstellt werden. Anschließend muss der jeweilige Einzeltext zur Bestellung eingesehen werden. Zu den danach in Betracht kommenden Bestellungen muss sodann der in der Bestellanforderung hinterlegte Beschaffungsantrag herausgesucht werden und geprüft werden, ob der Vorgang zu der vom Antragsteller geforderten Auskunft zählt. Erfahrungsgemäß ist für diese Arbeiten mit einem Aufwand auf 2-3 Tagen zu rechnen, mithin mit einem Aufwand von mindestens 16 Stunden. Der tatsächliche Aufwand lässt sich naturgemäß erst nach Bearbeitung der Anfrage feststellen.

Sie monieren, dass bei Benennung der voraussichtlichen Gebühr nicht der konkrete Zeitaufwand einer Mitarbeiterin oder eines Mitarbeiters aufgeschlüsselt nach Laufbahngruppe im Einzelnen genannt wurde. Die beschriebene Recherchearbeit wird überwiegend von einer oder einem Beschäftigten der Laufbahngruppe 1.2 geleistet werden. Je nach Anzahl unklarer Zuordnungsfälle kann die Hinzuziehung einer oder eines Beschäftigten der Laufbahngruppe 2.1 hinzukommen. Die Prüfung des Vorliegens der Anspruchsvoraussetzungen und Bescheidung des Antrags erfolgt durch eine Kraft der Laufbahngruppe 2.2.

Vorliegend erforderte die Bearbeitung des Antrags bereits im Vorfeld eine zeitintensive Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen. Zum einen stellte sich die Frage der hinreichenden Bestimmtheit des Antrags hinsichtlich des Begriffs der „ähnlichen Leistungen“. Insoweit ist der Antrag auf Gutachten und Machbarkeitsstudien zu begrenzen. Zum anderen bezieht sich ein Informationsanspruch nach § 4 IFG NRW nur auf vorhandene Informationen. Hierdurch soll sichergestellt werden, dass sich der Aufwand der Behörden in einem zumutbaren Rahmen hält. Die Behörde trifft keine Informationsbeschaffungspflicht und sie ist nicht gehalten, begehrte Informationen durch Untersuchungen erst zu generieren. Allerdings stellt die bloße Addition gleichartiger Informationen keine inhaltliche Aufbereitung von Informationen dar, die

vom Informationsanspruch nicht umfasst wäre (BVerwG, Urteil vom 27. November 2014 - 7 C 20.12 -, juris Rn. 37). Insoweit ist auch der Aufwand, den das Auffinden von Informationen im Aktenbestand erfordert, unerheblich (BVerwG, Beschluss vom 18. Dezember 2019 - 10 B 14.19 -, juris Rn. 7). Hier sind aber über die bloße Addition gleichartiger Informationen hinaus die beantragten Informationen durch Sichtung und Interpretation der Beschaffungsanträge zu ermitteln, so dass das „Vorhandensein“ der Informationen fraglich ist und auch eine Vollständigkeit der Auskunft nicht zu 100% gewährleistet werden kann. Zugunsten des Antragstellers wird davon ausgegangen, dass die hier erforderliche Recherche und Interpretation noch von dem Anspruch auf Informationszugang umfasst ist.

Schon bei ausschließlicher Berücksichtigung des internen Stundensatzes allein der Laufbahngruppe 1.2 von derzeit 54,92 Euro pro Stunde ergibt sich bei 16 Stunden Recherchetätigkeit ein Personalaufwand in Höhe von 878,72 Euro. Hinzu kommt der beschriebene weitere Prüfaufwand von Kräften der Laufbahngruppen 2.1 und 2.2.

Natürlich dürfen für die Bearbeitung einer Anfrage nicht Stundensätze in Rechnung gestellt werden. Auch darf der Zeitaufwand nach dem IFG NRW nicht alleiniger Maßstab der Gebührenbemessung sein. Vielmehr legt Anlage 1 VerwGebO IFG NRW Gebührentatbestände fest und räumt zur Festsetzung der Gebühr ein Rahmenermessen ein.

Die Prüf- und Recherchearbeiten gehen über einen einfachen gebührenfreien Fall i.S.d. Nummer 1.1 des Gebührentarifs zur VerwGebO IFG NRW deutlich hinaus. Daher ist der hier zur Beantwortung des Informationsantrags anfallende Verwaltungsaufwand einem umfangreichen Verwaltungsaufwand i.S.d. Nummer 1.2 des Gebührentarifs zur VerwGebO IFG NRW zuzuordnen und eine Gebühr im Rahmen von Gebühr 10 - 500 Euro festzusetzen.

Der zeitliche und personelle Verwaltungsaufwand für die Bearbeitung des Antrags beläuft sich wie oben dargelegt voraussichtlich auf mehr als 878,72 Euro und liegt damit bereits deutlich über dem vorgegebenen Gebührenrahmen. Weiter ist zu berücksichtigen, dass hier zur Beantwortung einer Anfrage Arbeitszeit im Umfang von zwei Arbeitstagen in einem Bereich gebunden wird, in dem derzeit ein erheblicher Personalengpass besteht und in termingebundenen

Beschaffungsverfahren gearbeitet wird. Unter Berücksichtigung des dargelegten weiteren Prüfaufwands im Vorfeld ist die Festsetzung der Gebühr im mittleren bis oberen Bereich orientiert. Die voraussichtliche Gebühr von 300,- Euro ist aus meiner Sicht ermessensfehlerfrei.

Sie weisen weiter darauf hin, dass die Information gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 IFG NRW unverzüglich, spätestens innerhalb eines Monats nach Antragstellung, zugänglich gemacht werden soll und bitten um Mitteilung, wie ich weiter verfahren werde. Selbstverständlich wird die Auskunft so schnell wie möglich ermittelt und erteilt, sobald [REDACTED] [REDACTED] mitteilt, ob er seinen Antrag aufrechterhält.

Gegen die Übermittlung meiner Stellungnahme an den Antragsteller habe ich keine Einwände.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag
[REDACTED]